

# Satzung

## des Vereins

### „Bürger helfen Bürgern e. V.“

---



#### Vorbemerkung

Dieser Verein ist bei der Abteilung für Registersachen bei dem Amtsgericht Frankfurt/ Oder unter dem Geschäftszeichen VR 6212 FF eingetragen.

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürger helfen Bürgern e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in **15370** Petershagen/Eggersdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt keinerlei politische oder religiöse Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
2. Der Verein ist tätig im Bereich der Förderung der Seniorenhilfe, der Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und fördert das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten dieser Zwecke.

3. Zweck des Vereins ist es auch, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen im Dienst der Lebensqualität vor allem älterer und bedürftiger Menschen Leistungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und zu führen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Besuchsdienste bei älteren oder hilfsbedürftigen Personen,
  - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pflegerinnen und Pfleger selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
  - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
  - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
  - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
  - f) sonstige Tätigkeiten, sofern sie den in § 2 Abs. 1. dargestellten Zwecken dienen,
  - g) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge bzw. Schulungen, mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
5. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen, ausgezahlt bzw. angespart wird. Alternativ ist es möglich, Zeitgutschriften zu erhalten, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben, angespart und im Bedarfsfall eingelöst werden können. Genauerer regelt die Ordnung für Aufwand in der Alltagsunterstützung.
6. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
8. Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. a) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.  
b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Aufnahmeerklärung kann auch per E-Mail erfolgen. Gegen eine ablehnende

Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. In diesem Fall tritt an die Stelle des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
- c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Ausschluss wird durch einen eingeschriebenen Brief ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- d) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung,
- e) durch Auflösung der juristischen Person.

3. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinstätigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt und verdient gemacht hat und wem vom Vorstand nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in die Beitragsordnung des Vereins übernommen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

3. Insbesondere unterliegen die aktiven Mitglieder im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber hilfsbedürftigen Personen stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu sind in der Ordnung für Aufwand in der Alltagsunterstützung geregelt.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten bei Kündigung.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und/oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste satzungsgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es per Post oder E-Mail an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung kann auch mündlich und ohne Einhaltung einer Frist stattfinden.
5. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden, verfügen aber über kein Stimmrecht.
6. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten.
  - Bericht des Vorstandes,
  - Kassenbericht und Bericht der Revisionskommission,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Über die Aufnahme

- zusätzlicher Tagesordnungspunkte, die aus der Einladung nicht ersichtlich waren, entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem Stellvertreter oder von einem Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird, geleitet.
  9. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
  10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  11. Zur Vereinsauflösung oder Zweckänderung sind 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich, für Satzungsänderungen 3/4 der abgegebenen Stimmen. Vereinsauflösung, Zweckänderung und Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein.
  12. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
  13. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Versammlung keine Beitragsrückstände länger als 3 Monate haben.
  14. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
  15. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Der Vorsitzende/ Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Dem Antrag müssen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder zustimmen.
  16. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Protokollführer und dem anwesenden Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl der Revisionskommission,
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen,
  - Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - Beitragsänderungen
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen bzw. verändert. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
  3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
    - Strategie und Aufgaben des Vereins

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
2. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder für den Vorstand berufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
3. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme und sind gleichberechtigt. Nur bei Beschlüssen, die Steuern und Finanzen betreffen, hat der Schatzmeister ein Vetorecht.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Vereinsgeldern mit einfacher Mehrheit. Über die Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende oder der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen. Die Verfügungsbefugnis des Vorstandes beträgt **500,00 Euro** pro Einzelfall.
9. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem Stellvertreter, einberufen.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Aufstellung eines Jahreshaushaltes,
  - Organisation der Buchführung,
  - Organisation der vertraglichen, versicherungsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden. Die elektronische Form per E-Mail ist erlaubt.

## **§ 12 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
3. In allen Steuer- und Finanzgeschäften gilt das Vier-Augen-Prinzip. Sie bedürfen der Unterschriften des Schatzmeisters und des Vorsitzenden oder des Stellvertreters.

## **§ 13 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Sitzungsprotokoll zu verwahren.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes

sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### **§ 16 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und queeren Personen besetzt werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2.1 zu verwenden hat.

### **§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2023 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und hebt die bis dahin gültige Satzung vom 27.11.2014 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 21.01.2019) auf.